

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Westlich der Landstraße I“ und örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg hat am 27.02.2024 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Westlich der Landstraße I“ und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss für den v. g. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Großsachsen, Nrn. 1, 2, 2/1, 3, 3/1, 3/2, 1613, 1613/1, 1613/2, 1614, 1615, 1617, 4003 sowie Nr. 18/4, 18/5 (Straßenparzellen als Teil der Landstraße), Nr. 3773 teilweise (Teil Rosengartenstraße) und Nr. 5077 (Feldwegeparzelle). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche im Rahmen der grafischen Ungenauigkeit von ca. 9.220 m².

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich der Landstraße I“

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der ALK



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung werden im Bürgermeisteramt Hirschberg a.d.B., Großsachsener Straße 14, 69493 Hirschberg a.d.B. im Bauamt, zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht

bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Hirschberg unter <https://www.hirschberg-bergstrasse.de/bauen-umwelt/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Hinweise

Über den Umgang mit den im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat in selbiger Sitzung vor Fassung des Satzungsbeschlusses entschieden. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 215 des Baugesetzbuchs ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder eine Verletzung von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen der Satzungen über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hirschberg schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hirschberg, 07. März 2024

Ralf Gänshirt
Bürgermeister